## Haushaltssatzung

# <u>der Gemeinde Wasbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde, für das</u> <u>Haushaltsjahr 2024</u>

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

## Der Haushaltsplan wird

1	im Ergebnisplan mit	· ·	
Ψ,	einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>1</sup> auf	~ ^	4.469.900 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen¹ auf	r	4.937.800 EUR
	einem Jahresüberschuss von	h.	0 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von		467.900 EUR
		· ·	
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender		
	Verwaltungstätigkeit auf		4.418.800 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender		t data can more
	Verwaltungstätigkeit auf		4.435.100 EUR
			9 .
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der		17.600 EUR
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	W2	17.600 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der		557.400 EUR
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	ř	337.400 EUR

festgesetzt.

**§** 2

## Es werden festgesetzt:

4	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
1.	Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.210.000 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	. 0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,65 Stellen

<sup>1</sup> ohne interne Leistungsbeziehungen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

260 %

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

260 %

2. Gewerbesteuer

310 %

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 82 Gemeindeordnung) sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 84 Gemeindeordnung), für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 (1) sowie § 84 (1) Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 4.000 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

#### § 5

- 1. Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.
- 2. Übersteigen die Mehrerträge/Mehreinzahlungen eines Deckungskreises im Budget die Mindererträge/Mindereinzahlungen (Anordnungssumme überschreitet die Ansätze) dieses Deckungskreises, so kann der übersteigende Betrag zu 50 % für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen innerhalb des Deckungskreises verwendet werden. Mehrerträge/Mehreinzahlungen sind grundsätzlich zu 50 % übertragbar. Sollen weitere Mehrerträge für Mehraufwendungen im Deckungskreis oder zur Übertragung verwendet werden, ist eine Sollübertragung durch den Fachdienst Haushalt und Finanzen zu veranlassen.
- 3. Die weitere Bewirtschaftung des Haushaltsplans mit seinen Budgets richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan enthaltenen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltsplans sowie nach den Budgetregeln.

§ 6

Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.

Wasbek, den 2.2 12. 2023

humermin W

Hollerbuhl

Bürgermeister